

B E K A N N T M A C H U N G

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Osterholz III“, Stadt Monheim

Der Stadtrat hat am 10.12.2019 beschlossen, den Bebauungsplan „Osterholz III“, Stadt Monheim zu ändern. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes hat der Ferienausschuss in seiner Sitzung vom 07.04.2020 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Osterholz III“, Stadt Monheim in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Osterholz III“ mit integriertem Grünordnungsplan sowie Satzung, Begründung, Umweltbericht und Planzeichnung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Zimmer Nr. 106, Marktplatz 23, Monheim (Öffnungszeiten: Montag bis Mittwoch von 7.30 – 12.15, Donnerstag von 7.30 – 12.15 und 13.00 – 18.00, Freitag von 7.30 – 12.30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Da das Rathaus in Monheim aufgrund der Corona-Krise bis auf weiteres für den Parteiverkehr geschlossen ist, besteht die Möglichkeit für die Bürger, mit entsprechender telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 09091 9091-0) auf Einsichtnahme. Die Unterlagen werden dann in einem separaten Raum zugänglich gemacht

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Monheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die vorstehende Bekanntmachung und die Unterlagen hierzu können auch auf der Internetseite der Stadt Monheim unter <www.monheim-bayern.de, Wirtschaft, Wohnen und Bauen, Bebauungspläne, 1. Geltende Bebauungspläne, 1. Änderung des Bebauungsplanes „Osterholz III“ > eingesehen werden.

Monheim, 20.04.2020
STADT



Pfefferer
Erster Bürgermeister

Aushang am: 23.04.2020
Abnahme am: 29.05.2020